Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten

(2000/C 311 E/18)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 303 endg. — 2000/0127(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Mai 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Nr. 2 Buchstaben a) und b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Ausarbeitung einer gemeinsamen Asylpolitik einschließlich einer gemeinsamen europäischen Asylregelung ist ein wesentlicher Bestandteil des Unionsziels des schrittweisen Aufbaus eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der allen offensteht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig um Schutz in der Europäischen Union nachsuchen.

(2) In den vergangenen Jahren haben die Massenzuströme von Vertriebenen, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, in Europa drastisch zugenommen. Es bedarf häufig einer Sonderregelung über den vorübergehenden Schutz, die den betreffenden Personen befristet einen sofortigen Schutz bietet, damit es nicht zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Asylsystems kommt.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft haben ihre Besorgnis angesichts der Lage der Vertriebenen in den Schlußfolgerungen über Vertriebene aus dem ehemaligen Jugoslawien zum Ausdruck gebracht, welche die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister auf ihren Tagungen vom 30. November und 1. Dezember 1992 in London und vom 1. und 2. Juni 1993 in Kopenhagen angenommen haben.

(4) Der Rat hat am 25. September 1995 eine Entschließung zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthalts von Vertriebenen [1] angenommen und am 4. März 1996 den Beschluß 96/198/JI über ein Warn- und ein Dringlichkeitsverfahren zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthalts von Vertriebenen [2] gefaßt.

(5) Der Aktionsplan des Rates und der Kommission vom 3. Dezember 1998 [3] sieht vor, daß gemäß den Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam so schnell wie möglich Mindestnormen für den vorübergehenden Schutz Vertriebener aus dritten Ländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten zu ergreifen sind.

(6) Der Rat hat am 27. Mai 1999 Schlußfolgerungen betreffend die Vertriebenen aus dem Kosovo angenommen. In diesen Schlußfolgerungen werden die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, bei der Ausarbeitung von Maßnahmen gemäß dem Vertrag auf ihre bei der Bewältigung der Kosovo-Krise gewonnenen Erfahrungen zurückzugreifen.

(7) Der Europäische Rat hat auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere bekräftigt, daß in der Frage des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene auf der Grundlage der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten Einvernehmen erzielt werden muß.

(8) Daher erscheint es erforderlich, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen festzulegen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten vorzusehen.

(9) Diese Normen und Maßnahmen sind aus Gründen der Effizienz, der Kohärenz und der Solidarität sowie zur Vermeidung von Sekundärbewegungen zur Weiterentwicklung des gemeinsamen europäischen Asylsystems eng miteinander verknüpft. Sie sollten daher in demselben Rechtsinstrument festgelegt werden.

(10) Es ist wichtig, daß der vorübergehende Schutz mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund des Flüchtlingsrechts in Einklang steht; vor allem darf er nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Rahmen des von allen Mitgliedstaaten ratifizierten Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung berühren.

[1] ABl. C 262 vom 7.10.1995, S. 1.

[2] ABl. L 63 vom 19.3.1996, S. 10.

[3] ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

(11) Es ist sicherzustellen, daß das Mandat des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge und andere Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, geachtet wird und der dem Vertrag von Amsterdam im Anhang beigefügten Erklärung Nr. 17 zu Artikel 73k, jetzt Artikel 63 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, im Rahmen des vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen Folge geleistet wird.

(12) Es ist vorzusehen, daß diese Richtlinie nicht auf Personen angewandt wird, die vor ihrem Inkrafttreten im Rahmen von Regelungen über den vorübergehenden Schutz Aufnahme gefunden haben.

(13) Da es sich um Mindestnormen handelt, steht es den Mitgliedstaaten naturgemäß frei, im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen für die durch den vorübergehenden Schutz begünstigten Personen günstigere Bedingungen vorzusehen oder beizubehalten.

(14) Angesichts der Besonderheit des vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und der Tatsache, daß die quantitativen Kriterien für diesen Massenzustrom nicht im voraus festgelegt werden können, ist es erforderlich, eine Höchstdauer des vorübergehenden Schutzes vorzusehen und dessen Durchführung in einem Ratsbeschluß zu regeln ist. Dieser Beschluß sollte in allen Mitgliedstaaten gegenüber den im Ratsbeschluß aufgeführten Vertriebenen verbindlich sein. Ferner sind die Bedingungen für die Geltungsdauer dieses Beschlusses vorzugeben.

(15) Den Mitgliedstaaten ist, sofern sie dies wünschen, zu gestatten, im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen neben den im Ratsbeschluß genannten Kategorien von Vertriebenen weiteren Personengruppen, die aus denselben Gründen aus demselben Herkunftsland vertrieben wurden, vorübergehenden Schutz zu gewähren und dafür entsprechende Bedingungen festzulegen.

(16) Es gilt, die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bedingungen für die Aufnahme und den Aufenthalt von Personen festzulegen, die im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden.

(17) Jede Ungleichbehandlung sollte verhindert werden, die dem Ziel der Weiterentwicklung der Europäischen Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auch im Hinblick auf die Asylpolitik und den vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen abträglich sein kann.

(18) Im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und den Bestimmungen des Vertrags müssen Regeln für den Zugang zum Asylverfahren im Rahmen des vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen festgelegt werden.

(19) Es gilt, Grundsätze und Maßnahmen für die Rückkehr ins Herkunftsland und die Lage in den Mitgliedstaaten bei Ablauf des vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen.

(20) Es muß ein Solidaritätsmechanismus geschaffen werden, um eine ausgewogene Verteilung der Belastungen auf die Mitgliedstaaten zu fördern, die sich im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Aufnahme dieser Personen und den damit verbundenen Folgen ergeben. Dieser Mechanismus umfaßt zwei Aspekte, zum einen die Finanzierung, zum anderen die Aufnahme der betreffenden Personen in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der doppelten Freiwilligkeit, d. h. der Freiwilligkeit seitens der Aufnahmemitgliedstaaten und seitens der Vertriebenen. Die Möglichkeit der Nichtanwendung des zweiten Aspekts sowie die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit sind vorzusehen.

(21) Bei Durchführung des vorübergehenden Schutzes ist eine Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden geboten.

(22) Die Fälle, in denen Personen vom vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen auszuschließen sind, müssen definiert werden.

(23) Die Mitgliedstaaten müssen die Sanktionen festlegen, die bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie zu verhängen sind.

(24) Es ist regelmäßig zu bewerten, inwieweit die Richtlinie angewandt wird.

(25) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele der geplanten Maßnahme, nämlich die Festlegung von Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht in ausreichender Weise erreicht werden; sie können wegen des Umfangs und der Auswirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Die Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist es, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten zu fördern.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „vorübergehender Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen" ein ausnahmehalber einzusetzendes Instrumentarium, das im Falle eines bedeutenden Zustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, diesen Personen sofortigen, vorübergehenden Schutz garantiert, wenn das Asylsystem diesen Zustrom nicht ohne Beeinträchtigung seiner Funktionsweise und ohne Nachteile für die betroffenen Personen oder andere um Schutz nachsuchende Personen auffangen kann; nachstehend als „vorübergehender Schutz" bezeichnet;

b) „Genfer Flüchtlingskonvention" das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967;

c) „Vertriebene aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können" Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose, die ihr Herkunftsland haben verlassen müssen, in das sie wegen der in diesem Land herrschenden Lage nicht sicher und unter menschenwürdigen Bedingungen zurückkehren können, und gegebenenfalls in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention oder von sonstigen internationalen oder nationalen Schutzinstrumenten fallen. Dies gilt insbesondere

 — für Personen, die aus Gebieten geflohen sind, in denen ein bewaffneter Konflikt oder dauernde Gewalt herrscht;

 — für Personen, die ernsthaft von systematischen oder weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen bedroht waren oder Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen sind;

d) „Massenzustrom" den Zustrom einer großen Zahl Vertriebener aus Drittländern in die Gemeinschaft, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können und aus einem bestimmten Land oder einem bestimmten Gebiet kommen;

e) „Flüchtlinge" Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention;

f) „unbegleitete Minderjährige" Staatsangehörige von Drittländern unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befinden;

g) „Aufenthaltstitel" die von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilte und entsprechend den Rechtsvorschriften ausgestellte Aufenthaltserlaubnis oder -genehmigung, die dem Staatsangehörigen eines dritten Landes die Wohnsitznahme in seinem Gebiet gestattet;

h) „Zusammenführender" den Staatsangehörigen eines Drittlands, der in einem Mitgliedstaat durch den vorübergehenden Schutz begünstigt wird und den Nachzug eines oder mehrerer Familienangehöriger beantragt.

Artikel 3

(1) Der vorübergehende Schutz berührt nicht die Anerkennung des Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.

(2) Die Mitgliedstaaten führen den vorübergehenden Schutz unter Wahrung der Menschenrechte durch, die in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert werden.

(3) Die Einleitung, Durchführung und Beendigung des vorübergehenden Schutzes sind Gegenstand regelmäßiger Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (nachstehend „UNHCR") und anderen einschlägigen Organisationen.

(4) Die Richtlinie findet nicht auf Personen Anwendung, die von den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen von Regelungen über den vorübergehenden Schutz aufgenommen wurden.

(5) Die Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, für Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, günstigere Regelungen zu treffen oder beizubehalten.

KAPITEL II

Dauer und Durchführung des vorübergehenden Schutzes

Artikel 4

Die Dauer des vorübergehenden Schutzes beträgt ein Jahr. Wird der vorübergehende Schutz nicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) beendet, verlängert er sich automatisch um jeweils sechs Monate bis zur Höchstdauer von einem Jahr.

Die Gesamtdauer des vorübergehenden Schutzes beträgt höchstens zwei Jahre.

Artikel 5

(1) Der Rat stellt in einem Beschluß den Massenzustrom von Vertriebenen fest. Dieser Beschluß wird auf Vorschlag der Kommission, die außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats prüft, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll, mit qualifizierter Mehrheit gefaßt. Aufgrund des Beschlusses des Rates wird in allen Mitgliedstaaten der vorübergehende Schutz zugunsten der Vertriebenen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, durchgeführt. Gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie ist der Beschluß befristet.

Er enthält mindestens folgende Bestandteile:

a) Beschreibung der spezifischen Personengruppen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird;

b) Zeitpunkt der Durchführung des vorübergehenden Schutzes;

c) Erklärungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25.

(2) Der Rat stützt sich bei der Beschlußfassung auf folgende Elemente:

a) Prüfung der Lage und Umfang der Bevölkerungsbewegungen;

b) Bewertung der Zweckmäßigkeit der Einleitung des vorübergehenden Schutzes unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Gewährung von Soforthilfe und für vor Ort zu treffende Maßnahmen, wobei er entscheidet, ob diese ausreichen;

c) von den Mitgliedstaaten, der Kommission, dem UNHCR und sonstigen beteiligten Organisationen übermittelte Angaben.

(3) Gegebenenfalls können die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates für Notfälle zur Anwendung kommen.

(4) Das Europäische Parlament wird über den Beschluß des Rates informiert.

Artikel 6

(1) Der vorübergehende Schutz wird beendet:

a) bei Erreichen der Höchstdauer;

b) jederzeit aufgrund eines Beschlusses des Rates, den dieser auf Vorschlag der Kommission, die außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats prüft, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll, mit qualifizierter Mehrheit faßt.

(2) Der Ratsbeschluß gründet auf der Feststellung, daß die Lage im Herkunftsland eine dauerhafte, sichere Rückkehr der Betroffenen unter menschenwürdigen Bedingungen zuläßt und Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention wie auch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte eingehalten werden. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluß in Kenntnis gesetzt.

Artikel 7

Den Mitgliedstaaten bleibt es unbenommen, den vorübergehenden Schutz weiteren Gruppen von Personen zu gewähren, die aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und aus demselben Herkunftsland kommen, sofern sie nicht von dem Ratsbeschluß gemäß Artikel 5 erfaßt sind. Die Mitgliedstaaten unterrichten davon umgehend den Rat und die Kommission.

KAPITEL III

Pflichten der Mitgliedstaaten gegenüber Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Begünstigten für die gesamte Dauer des vorübergehenden Schutzes über einen Aufenthaltstitel verfügen. Sie stellen entsprechende Dokumente aus.

(2) Ungeachtet der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel gemäß Absatz 1 muß die Behandlung, die die Mitgliedstaaten den Begünstigten des vorübergehenden Schutzes gewähren, zumindest der in den Artikeln 9 bis 15 festgelegten Behandlung entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Personen, die sie zum Zwecke des vorübergehenden Schutzes zulassen, jede Hilfe zur Erlangung der erforderlichen Visa, einschließlich Transitvisa. Diese Visa sind unentgeltlich. Die Förmlichkeiten sind angesichts der Dringlichkeit der Lage auf das Mindestmaß zu begrenzen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten stellen den Begünstigten des vorübergehenden Schutzes ein Dokument in der bzw. den Amtssprachen des Herkunftslandes und des Aufnahmelandes aus, in dem die Bestimmungen zum vorübergehenden Schutz eindeutig wiedergegeben sind.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten gestatten Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, die Ausübung einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit unter den gleichen Bedingungen wie Flüchtlingen. Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung von Begünstigten des vorübergehenden Schutzes und Flüchtlingen gilt auch für die Entlohnung, die soziale Sicherheit im Rahmen der abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit sowie die sonstigen Arbeitsbedingungen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten, tragen dafür Sorge, daß Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt sind, angemessen untergebracht werden oder gegebenenfalls Mittel für eine Unterkunft erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Begünstigten, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen, die notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie medizinische Versorgung erhalten. Unbeschadet von Absatz 4 umfaßt die erforderliche Hilfe im Hinblick auf die medizinische Versorgung mindestens die Notversorgung und die Behandlung von Krankheiten.

(3) Üben die Begünstigten eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit aus, ist bei der Festlegung der beabsichtigten Unterstützung ihrer Fähigkeit, selbst für ihren Unterhalt aufzukommen, Rechnung zu tragen.

(4) Die Mitgliedstaaten gewähren Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden und besondere Bedürfnisse haben, beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schwerwiegenden Formen psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt geworden sind, geeignete medizinische oder sonstige Hilfe.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten Minderjährigen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, in gleicher Weise wie den Angehörigen des Aufnahmemitgliedstaats den Zugang zum Bildungssystem. Die Mitgliedstaaten können den Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränken. Als minderjährig gelten Personen, die noch nicht das Lebensalter erreicht haben, das in dem betreffenden Mitgliedstaat zum Erreichen der Volljährigkeit vorgeschrieben ist.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten Erwachsenen, die durch vorübergehenden Schutz begünstigt werden, den Zugang zur allgemeinen Bildung sowie zur beruflichen Aus- und Weiterbildung oder Umschulung.

Artikel 13

(1) Werden im Zuge des Massenzustroms im Herkunftsland gegründete Familien auseinandergerissen, gestatten die Mitgliedstaaten folgenden Personen die Einreise und den Aufenthalt:

a) dem Ehegatten oder nicht verheirateten Partner, der mit dem Betreffenden eine dauerhafte Beziehung führt, sofern in den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats unverheiratete Paare mit verheirateten Paaren gleichgestellt werden;

b) den Kindern des Paares nach Buchstabe a) oder des Zusammenführenden, sofern diese ledig und unterhaltsberechtigt sind; eine unterschiedliche Behandlung von ehelich oder außerehelich geborenen oder adoptierten Kindern ist nicht zulässig;

c) sonstigen Familienangehörigen, sofern sie gegenüber dem Zusammenführenden unterhaltsberechtigt sind, besonders schwere Traumata erlebt haben oder eine besondere medizinische Behandlung benötigen.

(2) Die Zusammenführung kann jederzeit, bis zu zwei Monaten vor Ende der zweijährigen Höchstdauer des vorübergehenden Schutzes, erfolgen. Die Aufenthaltstitel der zusammengeführten Personen werden im Rahmen des vorübergehenden Schutzes gewährt.

(3) Der Antrag auf Zusammenführung wird von dem Zusammenführenden in dem Mitgliedstaat gestellt, in dem er seinen Wohnsitz hat. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß die beteiligten Familienangehörigen mit der Zusammenführung einverstanden sind.

(4) Für Entscheidungen in Anwendung von Absatz 1 dürfen fehlende Dokumente zum Nachweis der familiären Beziehung nicht automatisch als Hinderungsgrund angesehen werden. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen alle spezifischen faktischen Umstände und Gegebenheiten und bewerten die Stichhaltigkeit der vorgelegten Nachweise sowie die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Beteiligten.

(5) Werden die Mitglieder ein und derselben Familie gemäß Absatz 1 in verschiedenen Mitgliedstaaten durch den vorübergehenden Schutz begünstigt, gestatten die Mitgliedstaaten die Aufrechterhaltung der familiären Einheit im Aufnahmemitgliedstaat ihrer Wahl unter den in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen. Bei der Überstellung zwecks Familienzusammenführung in diesem Aufnahmemitgliedstaat wird der Aufenthaltstitel, der im Mitgliedstaat, der verlassen wird, ausgestellt wurde, eingezogen; die Verpflichtungen gegenüber dem bzw. den Betreffenden im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Schutz im verlassenen Mitgliedstaat erlöschen.

Der Antrag auf Zusammenführung wird in dem Aufnahmeland gestellt, in dem die Mitglieder der betreffenden Familie zusammengeführt zu werden wünschen. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß die beteiligten Mitglieder der Familie mit dieser Zusammenführung einverstanden sind.

(6) Der betreffende Mitgliedstaat prüft den Antrag auf Zusammenführung so rasch wie möglich. Eine ablehnende Entscheidung ist ordnungsgemäß zu begründen. Gegen die Ablehnung kann in dem betreffenden Mitgliedstaat ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden. Im Verlauf der Antragsprüfung berücksichtigen die Mitgliedstaaten ordnungsgemäß das Wohl des minderjährigen Kindes.

(7) Die praktische Umsetzung dieses Artikels kann in Zusammenarbeit mit den beteiligten internationalen Organisationen erfolgen.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen so rasch wie möglich für die Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden; diese erfolgt durch einen gesetzlichen Vormund oder durch eine Organisation, die für die Betreuung und das Wohlergehen der Minderjährigen verantwortlich ist, oder auf andere geeignete Weise.

(2) Während der Dauer des vorübergehenden Schutzes sorgen die Mitgliedstaaten für die Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen

a) bei volljährigen Verwandten;

b) in einer Pflegefamilie;

c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder anderen Unterkünften mit geeigneten Einrichtungen für Minderjährige.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ein unbegleiteter Minderjähriger, dessen Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden konnten, gegebenenfalls mit einer oder mehreren Personen, die sich seiner auf der Flucht angenommen haben, zusammengeführt werden kann. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob der unbegleitete Minderjährige und die betreffende(n) Person(en) mit der Zusammenführung einverstanden sind.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten kommen den in den Artikeln 8 bis 14 niedergelegten Verpflichtungen ohne Diskriminierung der Begünstigten aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung nach.

KAPITEL IV

Zugang zum Asylverfahren im Rahmen des vorübergehenden Schutzes

Artikel 16

(1) Durch den vorübergehenden Schutz begünstigten Personen ist — sofern sie dies wünschen — Zugang zu einem Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu gewähren.

(2) Dieser Zugang ist spätestens bei Ablauf des vorübergehenden Schutzes zu gewähren. Ist der Asylantrag vor Beginn oder während des vorübergehenden Schutzes gestellt worden und wurde die Prüfung des Antrags ausgesetzt, darf sich diese Aussetzung nicht über das Ende des vorübergehenden Schutzes hinaus erstrecken. Es steht den Mitgliedstaaten frei, Verfahren zur Bestätigung des Asylantrags festzulegen, wobei angemessene Fristen und eine umfassende Information der Antragsteller vorzusehen sind.

Artikel 17

Die Kriterien und Verfahren für die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, finden Anwendung.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Rechte nicht mit dem Status eines Asylbewerbers, dessen Antrag geprüft wird, kumuliert werden können.

(2) Wird eine Person, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz hat, nach Prüfung ihres Asylantrags nicht als Flüchtling anerkannt, sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 29 vor, daß die betreffende Person für die verbleibende Dauer des vorübergehenden Schutzes weiterhin durch diesen Schutz begünstigt wird.

KAPITEL V

Rückkehr und Maßnahmen nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes

Artikel 19

Nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes finden die allgemeinen Bestimmungen der Mitgliedstaaten über Schutz, Einreise und Aufenthalt von Ausländern Anwendung.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten prüfen, ob zwingende humanitäre Gründe vorliegen, die in bestimmten Fällen eine Rückkehr als unmöglich oder kaum realistisch erscheinen lassen.

Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden oder deren vorübergehender Schutz abläuft, die freiwillige Rückkehr unter sicheren und menschenwürdigen Bedingungen zu erleichtern. Sie tragen dafür Sorge, daß diese Personen ihre Entscheidung zur Rückkehr in Kenntnis der Sachlage treffen. Sie können die Möglichkeit der Durchführung von Sondierungsbesuchen vorsehen.

(2) Solange der vorübergehende Schutz weiterbesteht, prüfen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Lage im Herkunftsland wohlwollend die Anträge davon begünstigter Personen, die ihr Recht auf freiwillige Rückkehr wahrgenommen haben, auf Rückkehr in den Aufnahmemitgliedstaat.

(3) Bei Ablauf des vorübergehenden Schutzes können die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen nach Kapitel III bis zum Zeitpunkt der Rückkehr auf die Personen ausdehnen, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz hatten und an einem Programm zur freiwilligen Rückkehr teilnehmen.

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen betreffend die Aufenthaltsbedingungen von Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt worden sind und besondere Maßnahmen wie eine ärztliche oder psychologische Behandlung benötigen, damit eine solche Behandlung trotz Ablauf des vorübergehenden Schutzes nicht zu Lasten ihrer medizinischen Versorgung unterbrochen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Familien mit minderjährigen Kindern, die eine Schulausbildung in einem Mitgliedstaat absolvieren, sofern sie dies wünschen, Aufenthaltsbedingungen zugestanden werden, die es den betreffenden Kindern ermöglichen, den laufenden Schulabschnitt zu beenden.

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten fördern durch geeignete Maßnahmen nach Rücksprache mit den betroffenen Personen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen die Umsiedlungsprogramme, die sich als erforderlich erweisen könnten.

KAPITEL VI

Solidarität

Artikel 24

Die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen werden aus Mitteln des mit der Entscheidung . . . errichteten Europäischen Flüchtlingsfonds nach den in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen finanziert.

Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen im Sinne der Gemeinschaftssolidarität Personen auf, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz haben. Sie geben allgemein oder anhand von Zahlen ihre Aufnahmekapazität oder aber die Gründe an, aus denen sie besagte Personen nicht aufnehmen können. Diese Angaben werden in eine Erklärung der Mitgliedstaaten aufgenommen, die dem Beschluß nach Artikel 5 beigefügt wird. Nach Annahme dieses Beschlusses können die Mitgliedstaaten zusätzliche Aufnahmekapazitäten durch eine entsprechende Mitteilung an den Rat und die Kommission angeben. Der UNHCR ist hierüber umgehend zu informieren.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen dafür Sorge, daß sich die in dem Beschluß nach Artikel 5 aufgeführten Personen, die sich noch nicht im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befinden, freiwillig dorthin begeben.

Artikel 26

(1) Während der Dauer des vorübergehenden Schutzes arbeiten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls bei der Verlegung des Wohnsitzes durch den vorübergehenden Schutz begünstigter Personen in einen anderen Mitgliedstaat zusammen. Eine solche Wohnsitzverlegung kann nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen.

(2) Jeder Mitgliedstaat informiert die anderen Mitgliedstaaten über die beantragten Überstellungen und unterrichtet hierüber die Kommission und den UNHCR. Die Mitgliedstaaten teilen dem antragstellenden Mitgliedstaat ihre Aufnahmekapazität mit.

(3) Erfolgt eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat, verliert der in dem ersten Mitgliedstaat ausgestellte Aufenthaltstitel seine Gültigkeit und erlöschen die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Verpflichtungen dieses Mitgliedstaats gegenüber den betreffenden Personen. Der neue Aufnahmemitgliedstaat gewährt diesen Personen vorübergehenden Schutz.

(4) Die Mitgliedstaaten verwenden das im Anhang enthaltene Muster eines Laissez-passer für die Überstellung durch den vorübergehenden Schutz begünstigter Personen in einen anderen Mitgliedstaat.

Artikel 27

Die Anwendung der Artikel 25 und 26 berührt nicht die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung.

KAPITEL VII

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

Artikel 28

(1) Im Hinblick auf die bei Durchführung des vorübergehenden Schutzes erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden benennen die Mitgliedstaaten eine nationale Kontaktstelle, deren genaue Angaben den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen sind. Die Mitgliedstaaten treffen in Abstimmung mit der Kommission die notwendigen Vorkehrungen, um eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln regelmäßig unverzüglich die Zahl der unter vorübergehendem Schutz stehenden Personen sowie alle erforderlichen Angaben zu den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des vorübergehenden Schutzes.

KAPITEL VIII

Besondere Bestimmungen

Artikel 29

(1) Vom vorübergehenden Schutz ausschließen können die Mitgliedstaaten Personen, wenn diese als Gefahr für die nationale Sicherheit anzusehen sind, aus triftigen Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben oder wenn bei Prüfung des Asylantrags festgestellt worden ist, daß die in Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention verankerten Ausschlußklauseln Anwendung finden.

(2) Diese Ausschlußgründe dürfen sich nur auf das persönliche Verhalten der betreffenden Personen beziehen. Die entsprechenden Beschlüsse oder Maßnahmen haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Die Betroffenen müssen die Möglichkeit haben, in dem jeweiligen Mitgliedstaat Rechtsmittel einzulegen.

KAPITEL IX

Schlußbestimmungen

Artikel 30

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Vorschriften der Kommission spätestens an dem in Artikel 32 genannten Tag mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

Artikel 31

(1) Spätestens zwei Jahre nach Ablauf der in Artikel 32 gesetzten Frist erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls die notwendigen Änderungen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

(2) Nach Vorlage des in Absatz 1 vorgesehenen Berichts erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

Artikel 32

Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 33

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 34

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Muster eines Laissez-passer für die Überstellung unter vorübergehendem Schutz stehender Personen

LAISSEZ-PASSER

Referenznummer (*):

Ausgestellt in Anwendung von Artikel 26 der Richtlinie . . ./. . ./EG vom . . . über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

Gültig ausschließlich für die Überstellung von (1) nach (2); die Person muß sich vor dem (3) in (4) einfinden.

Ausgestellt am:

Name:

Vornamen:

Geburtsort und -datum:

Staatsangehörigkeit:

Ausstellungsdatum:

PHOTO

STEMPEL

Im Auftrag des Innenministers

Der Inhaber dieses Laissez-passer ist von den Behörden identifiziert worden (5) (6)

Dieses Dokument wird ausschließlich in Anwendung von Artikel 26 der Richtlinie . . ./. . ./EG vom . . . ausgestellt. Es ist keinesfalls mit einem zum Überschreiten der Außengrenze berechtigenden Reisedokument oder einem Ausweispapier vergleichbar.

(*) Die Referenznummer wird von dem Land zugeteilt, aus dem die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt.
(1) Mitgliedstaat, aus dem die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt.
(2) Mitgliedstaat, in den die Person überstellt wird.
(3) Frist, bis zu der sich die Person bei ihrer Ankunft in dem zweiten Mitgliedstaat an dem angegebenen Ort einzufinden hat.
(4) Ort, an dem sich die Person bei ihrer Ankunft in dem zweiten Mitgliedstaat einzufinden hat.
(5) Anhand der den Behörden vorgelegten Reisedokumente oder Ausweispapiere.
(6) Anhand sonstiger Dokumente.